



8. April 2020

Newsletter 3/2020

STEUERLICHE FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Mit einer bereits zum Ende des letzten Jahres beschlossenen neuen steuerlichen Forschungsförderung soll der Unternehmensstandort gestärkt und wachstumsfreundliche Rahmenbedingungen für Investoren geschaffen werden. Mit dem neuen Forschungszulagengesetz erhalten ab 2020 Unternehmen unabhängig von ihrer Gewinnsituation oder Größe (ist also nicht auf klein- und mittelständische Unternehmen begrenzt) eine Forschungsförderung für qualifizierende F&E-Projekte in Form einer Steuergutschrift von bis zu 500.000 Euro pro Jahr.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Projekte in den Bereichen Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung. Das Förderspektrum ist groß: nicht nur die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen kann begünstigt sein, auch der Bau kommerziell nutzbarer Prototypen und Pilotprojekte ist potenziell umfasst.

Wer erhält die Förderung?

Anspruchsberechtigt ist **prinzipiell jedes Unternehmen**, das in Deutschland unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist. Gefördert wird nicht nur die **Forschung im eigenen Betrieb** sondern auch die sog. **Auftragsforschung**. In diesem Fall kann der Auftraggeber eine Förderung in Anspruch nehmen, wenn der Auftragnehmer – wie z. B. das **IFF-Forschungsinstitut** – in der EU oder im EWR ansässig ist. Bei Forschungsk Kooperationen mit anderen Unternehmen oder Forschungsinstituten können alle (nicht steuerbefreiten) Beteiligten die Förderung von jeweils bis zu 500.000 Euro beantragen.

Wie sieht die Förderung aus?

Führt ein Unternehmen ein begünstigtes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch, erhält es 25 % der Personalkosten für die mit der Forschung und Entwicklung beschäftigten Mitarbeiter als Steuergutschrift, die grundsätzlich auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet wird. Profitieren können auch innovative, forschungsintensive Unternehmen in Verlustjahren: Wird keine Steuer freigesetzt, kommt es zur Auszahlung der Forschungszulage bei der nächsten Steuerveranlagung.

Handelt es sich um Auftragsforschung, die **z. B. im IFF-Forschungsinstitut** bearbeitet wird, ist der Fördersatz von 25 % auf 60 % der Kosten für die Auftragsforschung anzuwenden.

Qualifizierende Forschungskosten von bis zu 2 Mio. Euro sind pro Jahr und Unternehmen förderfähig. Die Förderung selbst beträgt damit maximal 500.000 Euro. Dieser Höchstbetrag gilt bei Konzernen für den gesamten Unternehmensverbund. Insgesamt dürfen alle staatlichen Beihilfen für ein Projekt pro Unternehmen maximal 15 Mio. Euro betragen.

Erhalten Unternehmen bereits staatliche Beihilfen oder Fördermittel für ein F&E-Projekt (z. B. Horizon 2020, FP7), dürfen sie die insoweit bereits geförderten Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage einbeziehen.

Was gilt es zu beachten?

Wichtig ist die inhaltliche Abgrenzung der förderfähigen F&E-Projekte. Hier muss unbedingt zwischen „echten“ Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des neuen Forschungszulagen-gesetzes und solchen Projekten unterschieden werden, die nur zu routinemäßigen Änderungen oder Verbesserungen an bestehenden Produkten führen.

Ebenso entscheidend wird die gewissenhafte Dokumentation der förderfähigen Personalkosten sein. Nur wenn Unternehmen die konkrete Arbeitszeit der tatsächlichen Forschungstätigkeit durch Arbeitszeitdokumentation ihrer Mitarbeiter im Einzelnen genau nachweisen, können sie die Förderung erhalten. Eine reine Zuordnung von Mitarbeitern zur Forschungsabteilung reicht nicht aus.

Nur solche F&E-Vorhaben sind förderfähig, mit denen nach Inkrafttreten des Gesetzes, frühes-tens jedoch am 01.01.2020, begonnen wurde bzw. für die Aufträge nach diesem Zeitpunkt erteilt wurden.

Wie bekommt man die Förderung?

Unternehmen müssen eine Bescheinigung einholen, um dem Finanzamt belegen zu können, dass ihr F&E-Projekt auch tatsächlich förderfähig ist. Nachdem die qualifizierenden Personalkosten angefallen sind, müssen Unternehmen elektronisch einen Förderantrag beim Finanzamt stellen. Der Antrag muss neben der Bescheinigung eine genaue Dokumentation der forschungs- und entwicklungsbezogenen Personalkosten enthalten.

Weitere Informationen erhalten Sie in nachstehendem Link:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2020/02/kapitel-1-10-neue-forschungszulage-in-deutschland.html>

Ein weiterer Tipp: Lassen Sie sich zu dem Thema unbedingt von Ihrem Steuerfachmann beraten, der Sie bei den von Ihnen geplanten Aktivitäten unterstützen kann.

Das **IFF-Forschungsinstitut** steht Ihnen – auch in den schwierigen Corona-Zeiten – mit seiner umfangreichen Fachkompetenz nicht nur für Dienstleistungen sondern auch mit der **Auftragsforschung** für Ihre Unternehmen zur Verfügung. Die neue **steuerliche Forschungsförderung** trägt entscheidend dazu bei, neben den von den Unternehmen angestrebten Innovationen auch eine finanzielle Entlastung zu erhalten.

Wir freuen uns auf Ihre Forschungsaufträge und stehen Ihnen inhaltlich für weitere Fragestellungen gern zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Rolf-Michael Blume

Prof. Dr.-Ing. Werner Sitzmann